Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen

Bis auf weiteres erfolgen keine Rückführungen nach Afghanistan.

Aktuell besteht insbesondere innerhalb der Gruppe der in Hamburg lebenden Afghaninnen und Afghanen großer Informationsbedarf über ihre aufenthaltsrechtliche Perspektive bzw. die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Rückführung. Im Folgenden sollen daher hierzu einige Hinweise gegeben werden:

Nach aktuellen Zahlen aus dem Ausländerzentralregister (Stand: 30.09.2021) leben derzeit 23.617 afghanische Staatsangehörige in Hamburg. Damit besitzt Hamburg eine der größten afghanischen Communities in Deutschland. Davon verfügt der weit überwiegende Teil der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen über eine positive Bleibeperspektive.

1. Niemand darf abgeschoben werden, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Allein seit 2010 haben sich mehr als 10.000 (Stand 22.09.2021) afghanische Staatsangehörige in Hamburg einbürgern lassen und stellen seit 2014 die größte Gruppe unter den Eingebürgerten. Auch wenn diese Personen die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen (deutsch und afghanisch) ist eine Abschiebung nicht möglich! Der Senat fördert die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit und bietet entsprechend auch afghanischen Staatsangehörigen an, sich über die Voraussetzungen einer Einbürgerung zu informieren. Das Amt für Migration berät hierzu alle Interessierten und leistet Hilfestellung.
2. Alle Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Hierbei handelt es sich beispielsweise um in der Vergangenheit anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge oder Angehörige von Deutschen. Aktuell haben rund 2.100 afghanische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis. Mit einer derartigen Niederlassungserlaubnis bzw. unbefristetem Aufenthaltstitel wird somit ebenfalls niemand abgeschoben!
3. Auch Personen, die derzeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben auf absehbare Zeit ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Hierbei handelt es sich derzeit um ca. 13.000 afghanische Staatsangehörige. Eine Aufenthaltserlaubnis wird beispielsweise erteilt, wenn vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfolgt, subsidiärer Schutz gewährt wird oder Abschiebeverbote festgestellt werden. Darüber hinaus gibt es Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, zur Ausbildung oder Beschäftigung. Bei entsprechendem Integrationserfolg kann nach einiger Zeit auch ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, s.o.) erteilt werden.
4. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, wird geprüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Während der Zeit der Prüfung wird eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Selbstverständlich findet während der Zeit der Prüfung keine Abschiebung statt.

5. Befinden sich Personen noch in einem laufenden Asylverfahren, wird für diese Zeit eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Derzeit besitzen rund 1.850 afghanische Staatsangehörige eine Aufenthaltsgestattung. Jede Person hat das Recht, ihre asylrelevanten Gründe dem BAMF vorzutragen. Das BAMF entscheidet unter anderem daraufhin über eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling, gewährt subsidiären Schutz oder stellt Abschiebeverbote fest. Hierbei wird der Einzelfall jedes Antragstellers in Hinblick auf seine Situation im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan individuell und sehr sorgfältig geprüft. Sämtliche vorliegende Informationen des Auswärtigen Amtes und insbesondere des UNHCR werden in die Bewertung der Schutzbedürftigkeit einbezogen.

   Es bestehen vier gesonderte rechtliche Kategorien der Schutzbedürftigkeit.

   - Asylberechtigung nach Art. 16a GG

     Zum Schutz vor politischer (nach der Rechtsprechung grundsätzlich staatlicher) Verfolgung in dem Sinne, dass sie in einer besonders intensiven Weise diskriminiert werden (z. B. wegen sexueller Orientierung).

   - Flüchtlingsschutz (Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention) nach § 3 AsylG

     Bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; nicht notwendig staatliche Verfolgung.

   - Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

     Soweit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass den Betroffenen im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht, ohne dass Verfolgung im Sinne des § 3 AslyG vorliegt, z. B. allgemeine konkrete bürgerkriegsbedingte Gefahren.

   - Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG

     Bei Gefahr, dass aufgrund der Abschiebung die durch die EMRK geschützten Menschenrechte verletzt werden oder im Zielstaat für die Betroffenen sonstige erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

   Im Falle einer positiven Entscheidung des BAMF wird im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt (s.o.). Im Jahr 2020 lag die Schutzquote bei 42.4% für afghanische Staatsangehörige. Ob diese Quote sich aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan erhöhen wird, bleibt abzuwarten.

   Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des BAMF kann diese durch ein unabhängiges Gericht im Klageverfahren noch einmal überprüft werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen und zum Teil schwer bewertbaren Umstände des Einzelfalles wird das Bestehen eines Schutzanspruchs häufig erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren endgültig geklärt. Während des laufenden Klageverfahrens bleibt die Aufenthaltsgestattung bestehen. Bei länger zurückliegenden Entscheidungen über den Asylantrag kann eine eingetretene Veränderung der für den Einzelfall relevanten Umstände in Afghanistan oder der persönlichen Situation Gegenstand eines erneuten Asylverfahrens (Folgeantrag) werden.

6. Was passiert nun, wenn das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestandskräftig negativ abgeschlossen wurde? Grundsätzlich tritt dann die Ausreisepflicht ein. Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 67 AsylG eingetreten und die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist. Die Ausländerbehörde ist nach Ablauf der in diesem Zusammenhang mitgeteilten Ausreisefrist gehalten, die Ausreise von Amts wegen zu betreiben. Dies betrifft in Hamburg aktuell ca. 1.100 afghanische Staatsangehörige.

   Es kann ausländerrechtlich relevante Umstände geben, die einer Abschiebung entgegenstehen, z.B. das bestehende Aufenthaltsrecht des Ehepartners oder von Kindern, schwere Erkrankungen oder andere individuelle Umstände. Bei einem bereits länger andauernden Aufenthalt kann darüber hinaus einer der unter 4. oder 5. dargestellten Gründe einer Abschiebung rechtlich entgegenstehen.

   Gründe, die einer Ausreise im Einzelfall entgegenstehen, können auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im Wege der Eingabe an die Hamburgische Bürgerschaft geltend gemacht werden. Im Eingabenausschuss der Bürgerschaft werden die individuellen Umstände jedes Falls sehr sorgfältig geprüft; Eingaben können ggf. von dort auch noch an die Härtefallkommission überwiesen werden.

7. Eine positive Bleibeperspektive ergibt sich darüber hinaus trotz negativem Ergebnis des Asylverfahrens für diejenigen, die eine berufliche Ausbildung beginnen. Die sogenannte „3+2 Regelung“ gem. § 60a Abs.2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60c AufenthG sieht die Erteilung einer Duldung über drei Jahre zur Ermöglichung einer Berufsausbildung und anschließend für weitere zwei Jahre einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zur Ermöglichung des Einstiegs in ein reguläres Arbeitsverhältnis vor. Wenn anschließend weiter ein reguläres Arbeitsverhältnis mit ausreichendem Einkommen besteht, kann die Aufenthaltserlaubnis weiter verlängert und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die 3+2-Regelung bietet damit die Perspektive auf einen dauerhaften gesicherten Aufenthalt für diejenigen, die sich erfolgreich um die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt bemühen. Siehe auch http://www.hamburg.de/yourchance/. Im Rahmen des Asylverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens besteht vielfach die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung und damit die Nutzung der „3+2 Regelung“ zu erlangen. Während dieses Zeitraums erfolgt nach der gesetzlichen Regelung aufgrund der erteilten Duldung keine Rückführung. Von der Regelung profitieren in der Regel auch die Ehegatten und minderjährigen Kinder der Betroffenen.
8. Außerdem kann auch für eine längerfristige Beschäftigung (seit mindestens 18 Monaten) eine sog. Beschäftigungsduldung gem. § 60d AufenthG erteilt werden. Im Anschluss kann nach 30 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis für nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integrierte Ausländerinnen und Ausländer nach § 25b Abs. 6 AufenthG erteilt werden. Auch von dieser Regelung profitieren in der Regel auch die Ehegatten und minderjährigen Kinder der Betroffenen
9. Unter den aktuell ca. 1.100 aus Afghanistan stammenden Inhabern einer Duldung sind auch solche, für die zum Teil seit vielen Jahren aufgrund des Bestehens individueller Abschiebehindernisse eine Rückführung nicht in Betracht kommt und auch auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen wird. In diesen „Altfällen“ prüft die zentrale Ausländerbehörde derzeit, inwieweit die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zulassen.

Nach alledem verbleibt im Ergebnis eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Hamburg lebenden Afghanen relativ kleine Zahl von Personen, für die keine der genannten Aufenthaltsperspektiven zutreffen und bei denen auch keine individuellen Abschiebehindernisse vorliegen. Die Zusammensetzung der Personengruppe verändert sich naturgemäß laufend, ihre Größe liegt aber regelmäßig (eher) im zweistelligen Bereich. Vor einer Rückführung wird allen Ausreisepflichtigen die freiwillige Ausreise unter Inanspruchnahme der bestehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Seit 2016 sind 455 afghanische Staatsangehörige aus Hamburg freiwillig zurückgereist.